

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Grins

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

## 6. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Grins erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Alle am Wohnobjekt angebauten Nebengebäude wie Garagen, Stallgebäude, Milchkammern, Schnapsbrennhütten, Holzschuppen (auch in Holzbauweise) werden in die Baumassenermittlung in voller Höhe eingerechnet.

(3) Von der Wasseranschlussgebühr gänzlich befreit sind Wirtschaftsgebäude (Heustädel), Garagen, Stellplätze, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser etc. die weder an das Wohnobjekt angebaut noch einen Wasser- oder Kanalanschluss besitzen.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,47,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### § 3

##### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30,- Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr für

- |    |                                 |               |
|----|---------------------------------|---------------|
| a. | Zähler von 3 – 5 m <sup>3</sup> | 14,22,- Euro  |
| b. | Zähler von 5 – 7 m <sup>3</sup> | 17,86,- Euro  |
| c. | Zähler für 20 m <sup>3</sup>    | 22,88,- Euro. |

(3) Für Häuser die ein Schwimmbad (Hallenbad oder Freibad) innehaben, wird eine jährliche Gebühr von 97,73,- Euro eingehoben.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im 4. Quartal jeden Jahres vorzuschreiben.

#### **§ 4**

##### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 15. Dezember 2005, kundgemacht vom 16. Dezember 2005 bis 02. Jänner 2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Franz Benedikt**